

# Zufallsfund

## Was ist ein Zufallsfund?

Ein Zufallsfund bezeichnet das zufällige, ungeplante Finden eines Denkmals.

Nach dem Denkmalschutzgesetz<sup>1</sup> (§ 1 DMSG) sind Denkmale von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung – einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen. Denkmale sind einmalige und unersetzbare materielle Zeugnisse unserer Geschichte von der Urzeit bis zur Gegenwart.

Das Spektrum eines Zufallsfundes ist ein breites. Es umfasst die Scherbe, die man beim Umgraben im Gemüsebeet findet genauso wie die historischen Gebäudereste, die beim Straßenbau zutage treten, die Münze, die man am Acker am Rande eines Wanderwegs findet genauso wie den Fund beim Tauchen in einem See.

Ein Fund kann also ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sein. Konkret handelt es sich um ein Bodendenkmal, das sich unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche befindet oder befunden hat und durch äußere Einwirkung, wie z. B. Regen oder Pflügen, oder durch Grabung teilweise oder ganz an die Oberfläche gelangt ist. Näheres dazu findet sich im **Informationsblatt Nr. 1 – Die Suche nach Bodenfunden**.

Bei einem Fund gibt es einiges zu beachten.

## Die Fundmeldung

**Achtung! Aufgefundene Bodendenkmale sind verpflichtend zur Anzeige zu bringen. Auch bei bewilligten Grabungen hervorgekommene Funde müssen angezeigt werden.**

Die Fundmeldung hat sofort, spätestens am nächsten Werktag, zu erfolgen. Melden kann man den Fund direkt beim Bundesdenkmalamt. Alternativ kann man ihn auch bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Polizei, dem:der zuständigen Bürgermeister:in oder einem öffentlichen Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, melden. Keine geeigneten Stellen zur Meldung sind private Heimatmuseen oder beliebige Archäologen und Archäologinnen.

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl Nr. 533/1923 idgF (das Gesetz ist abrufbar auf [bda.gv.at](http://bda.gv.at))

**Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei (Fundstellendatenbank) zu sammeln und, soweit sie wissenschaftlich relevant sind, in einer Dokumentation zusammenzufassen (= Fundberichte aus Österreich).**

### **Was wird gemeldet?**

Bei der Meldung unbedingt anzugeben ist der Fundgegenstand selbst und wo er gefunden wurde. Die genaue Fundstelle muss wiederauffindbar sein. Grundsätzlich gilt: Je mehr Informationen über Fund und Fundstelle desto besser. Koordinatenpunkte können mittels Handy-GPS oder über eine Kartenapp gesetzt und gespeichert werden, auch Fotos oder eine Skizze sind hilfreich. Jedenfalls sind die dem:der Finder:in bekannten Daten in der Fundmeldung zu nennen, auch eine Beschreibung der Fundstelle z. B. mit Nennung des Wanderweges von ... nach ... und Nummer des Weges in Verbindung mit einem Foto der Fundstelle ist hilfreich.

Sollten nur der:die Finder:in und der Ort, an dem etwas gefunden wurde, bekannt sein, nicht aber, was konkret gefunden wurde, ist dennoch eine Meldung zu machen, die alle bekannten Umstände enthält.

### **Wer ist zur Fundmeldung verpflichtet?**

Zur Fundmeldung verpflichtet sind je nach Kenntnis der:die Finder:in, der:die Eigentümer:in des Grundstückes, der:die Bauberechtigte, der:die Mieter:in oder Pächter:in, der:die Bauleiter:in. Die Meldung braucht nur von einer der genannten Personen erfolgen.

## **Der Fund in Wald und Flur**

Bei einem Zufallsfund in Wald und Flur handelt es sich um oberflächliche Funde von Bodendenkmalen, die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder durch Umweltereignisse wie Regen, Erdbeben o.Ä. an die Oberfläche gelangen.

Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab Fundmeldung bzw. dem Freigeben der Fundstelle durch das Bundesdenkmalamt unverändert zu belassen. Bewegliche Fundgegenstände sind in sichere Verwahrung zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass diese abhanden kommen könnten. Der Fund kann auch dem Bundesdenkmalamt, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Polizei, dem:der zuständigen Bürgermeister:in oder einem öffentlichen Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, zur Aufbewahrung übergeben werden.

## Der Fund im Boden

Beim Ausheben einer Baugrube kann es immer wieder zu Zufallsfunden von Bodendenkmalen kommen. Egal ob beim Pflanzen eines Baumes oder beim Hausbau, die Tätigkeit muss umgehend eingestellt und der Fund zur Anzeige gebracht werden.

Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab Fundmeldung bzw. dem Freigeben der Fundstelle durch das Bundesdenkmalamt unverändert zu belassen. Bewegliche Fundgegenstände sind in sichere Verwahrung zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass diese abhandenkommen könnten. Der Fund kann auch dem Bundesdenkmalamt, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Polizei, dem:der zuständigen Bürgermeister:in oder einem öffentlichen Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, zur Aufbewahrung übergeben werden.

Das weitere Vorgehen hängt von der Art des Fundes ab. Im Erdboden liegt vieles verborgen, neben Gegenständen auch alte Gräber oder Siedlungen. Diese Zufallsfunde sind von unschätzbarem Wert für Wissenschaft und Öffentlichkeit, sind es doch oft die einzigen Zeugen vergangener Zeiten. Auswertung und Dokumentation des Fundes können in Form einer archäologischen Grabung stattfinden. Ob und welche Maßnahmen nötig sind, entscheidet das Bundesdenkmalamt. Um einen raschen Ablauf zu ermöglichen, ist die Kooperation mit der Behörde unumgänglich.

## Wem gehört der Fund?

Das Eigentum am Zufallsfund richtet sich nach dem Zivilrecht.

## Was passiert mit dem Fund?

Der gemeldete Fund wird von Archäologen und Archäologinnen dokumentiert und wissenschaftlich ausgewertet. Archäologische Funde sind mitunter sehr empfindlich. Jeder Fundgegenstand sollte daher bis zur Auswertung durch den Archäologen oder die Archäologin im Fundzustand belassen werden.

Besonders wertvolle und bedeutende Funde können, wenn Einvernehmen besteht, in Museen ausgestellt werden. Andere Funde können in privatem Besitz verbleiben. Archäologen und Archäologinnen geben gerne nähere Auskunft zum Fundgegenstand oder helfen beim Eigenstudium.

### Herausgeber:

Bundesdenkmalamt  
Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien

[bda.gv.at](http://bda.gv.at)

Stand: 7. Dezember 2022

### Rückfragen:

Abteilung für Rechtsangelegenheiten

Telefon: +43 1 534 15-0

E-Mail: [recht@bda.gv.at](mailto:recht@bda.gv.at)